

**Ergänzende Bedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur
„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität
aus dem Niederspannungsnetz bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz“
(Strom-/ Gasgrundversorgungsverordnung – StromGVV / GasGVV)**

Gültig ab dem 01.01.2019

1. Mitteilungspflicht bei Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und Verbrauchsgütern (§ 7 StromGVV / GasGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgüter anschließen, so hat er dies der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH (nachfolgend „Grundversorger“) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldepflichtigen Verbrauchsgütern bereithält.

2. Abrechnung (§ 12 StromGVV / GasGVV)

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Strom- bzw. Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- a) eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden;
- b) der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. eines beauftragten dritten Messstellenbetreibers mitzuteilen;
- c) der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2.3 Nach Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch unverzüglich nachberechnet oder vergütet.

3. Abschlagszahlungen (§ 13 StromGVV / GasGVV)

Für ein volles Abrechnungsjahr werden elf gleiche Abschläge (Februar bis Dezember) erhoben. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der durchschnittliche Verbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

4. Vorauszahlungen und Vorkassensysteme (§ 14 StromGVV / GasGVV)

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach, oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird (insbesondere bei wiederholter nicht fristgerechter Zahlung und/oder bei Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV / GasGVV und/oder bei Strom- bzw. Gasdiebstahl), ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Für den Einbau solcher Vorkassensysteme werden dem Kunden die vom zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten mit tatsächlicher Belieferung vollständig und rechtzeitig erfüllt.

5. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV / GasGVV)

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise:

- a) durch SEPA-Basislastschriftmandat oder
- b) durch Dauerauftrag bzw. Überweisung oder
- c) durch Bareinzahlung während der jeweils geltenden Öffnungszeiten im Kundencenter des Grundversorgers zu leisten.

Überweisungen erfolgen auf das vom Grundversorger dem Kunden mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Grundversorgers bzw. – im Fall der Barzahlung – der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

6. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV / GasGVV)

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger jeweils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z.B. Abschlagsplan).

6.2 Bei Zahlungsverzug stellt der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht zu erstatten oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3 Der Kunde hat zu Lasten des Grundversorgers anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Höhe der Kosten ist vom jeweiligen Kreditinstitut abhängig.

6.4 Für offene Forderungen aus Jahresverbrauchs- und/oder Schlussrechnungen ist es im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Grundversorger möglich, eine Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen, wofür dem Kunden eine Bearbeitungspauschale gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt wird. Die maximale Laufzeit einer Ratenzahlungsvereinbarung beträgt sechs Monate.

7. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV / GasGVV)

7.1 Die Kosten aufgrund einer berechtigten Unterbrechung der Grund- oder Ersatzversorgung sowie der Wiederherstellung der Grund- oder Ersatzversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten im Netzgebiet der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht zu erstatten oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

In anderen Netzgebieten werden dem Kunden die vom jeweils zuständigen Netzbetreiber erhobenen, tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

7.2 Die Belieferung wird unverzüglich innerhalb der jeweils geltenden Arbeitszeiten des Netzbetreibers wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; es bleibt dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung oder in bar zu zahlen.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Ziffer 7.1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

8. Kündigung (§ 20 StromGVV / GasGVV)

Die Kündigung des Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: • Kundennummer, • Kündigungstermin, • Zählernummer, • Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

9. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Widerspruchsrecht

9.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z.B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO; Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Kopperpähler Allee 7, 24119 Kronshagen / Fax: 0431 – 58 85 94 / Telefon: 0431 – 58 67 2 0 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de / Kontaktformular: www.vbk-kronshagen.de/kontakt.html / Website: www.vbk-kronshagen.de.

9.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Grundversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Kopperpähler Allee 7, 24119 Kronshagen / Fax: 0431 – 58 85 94 / Telefon: 0431 – 58 67 2 0 / E-Mail: datenschutz@vbk-kronshagen.de zur Verfügung.

9.3 Der Grundversorger verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten des Kunden:

- Personenstammdaten (z.B. Vor- und Nachname, Kundennummer, ggf. Geburtsdatum);
- Kontaktdaten (z.B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer);
- Daten zur Entnahmestelle (z.B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktklokation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Identifikation einer Entnahme- bzw. Einspeisestelle, Objektnummer);
- Lieferdaten (z.B. Grund der Anmeldung, Angaben zum Belieferungszeitraum, Umzug und Umzugsdatum, Name eines bisherigen Lieferanten (ggf. inkl. Kundennummer) und ggf. Name eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers);
- Verbrauchsdaten (z.B. Zählerstände bzw. Messwerte, Verbrauchszweck des Stroms, ggf. Vorjahresverbrauch);
- Abrechnungsdaten (z.B. Bankverbindungsdaten, Erhebung einer Vorkasse bzw. Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung);
- Daten zum Zahlungs- und Vertragsverhalten (z.B. Forderungsdaten, Zahlungsverzug, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Inkassovorgänge, Unterbrechungen der Anschlussnutzung, ggf. nicht vertragsgemäßes Verhalten);
- Protokolldaten über Kontakte mit dem Kunden.

9.4 Der Grundversorger verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Versorgungsvertrages und ggf. Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DS-GVO.
- Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung des Kunden (z.B. zur Werbung per Telefon) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit a) DS-GVO. Eine Einwilligung kann der Kunde dem Grundversorger gegenüber (vgl. Ziffer 9.1) jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungs-erklärungen, die der Kunde dem Grundversorger vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Durch den Widerruf einer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Grundversorgers oder von Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse umfasst insbesondere die Nutzung und Analyse der personenbezogenen Daten des Kunden, um
 - die gesamte Kundenbeziehung mit dem Grundversorger zu betrachten (z.B. zur Beratung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen);
 - dem Kunden Produktinformationen über Energieprodukte und über ähnliche Waren oder Dienstleistungen zukommen zu lassen (Direktwerbung);
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Services durchzuführen, um den Kunden eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können;
 - Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, damit der Grundversorger einen Überblick über die Qualität und Transparenz seiner Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation erhalten und diese kundenspezifisch ausrichten und gestalten kann;
 - in Kontakt mit Auskunfteien zu treten, um Anhaltspunkte zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu erhalten sowie dessen Kreditwürdigkeit zur Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können.Der Grundversorger übermittelt hierzu personenbezogene Daten zur Identifikation des Kunden (Vor- und Nachname, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an Auskunfteien (derzeit Creditreform Kiel Iserl KG, Sophienblatt 100, 24114 Kiel sowie Bad Homburger Inkasso GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel). Die jeweilige Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ggf. Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit können u.a. Anschriftendaten des Kunden einfließen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der genannten Auskunfteien können online unter <https://www.creditreform.de/eu-dsgvo.html> sowie <https://www.bad-homburger-inkasso.com/footer/datenschutz> eingesehen werden. Die online bereitgestellten Informationen enthalten ausschließlich Angaben der jeweiligen Auskunftei und sind vom Grundversorger nicht überprüft worden; mit der Nennung der Links macht sich der Grundversorger deren Inhalt nicht zu eigen.
 - die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beobachten, um die Kreditwürdigkeit des Kunden zur Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- und/oder steuerrechtlicher Vorgaben; Vorgaben des EnWG und des MsbG) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO.

- 9.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 9.4 genannten Zwecke – gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:
 Auskunftseien: derzeit Creditreform Kiel Isert KG (Sophienblatt 100, 24114 Kiel) und Bad Homburger Inkasso GmbH (Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel); Verarbeiter von Messwerten: derzeit derago e.K. (Gartenstraße 4, 79807 Lottstetten); Gateway-Administrator: derzeit meterpan GmbH (Rathausallee 33, 22846 Norderstedt); Druck- und Versanddienstleister: derzeit Print & More Logistics GmbH (Herrenpfad-Süd 18, 41334 Nettetal-Kaldenkirchen), Mailwork – Der Direktmarketing-Partner GmbH (Am Busbahnhof 1, 24784 Westerrönfeld); IT Dienstleister: derzeit IVU Informationssysteme GmbH (Rathausallee 33, 22846 Norderstedt), HKS Informatik GmbH (Uerdinger Str. 99, 47441 Moers), Wilken Neutrassoft GmbH (Hansaring 106, 48268 Greven), Wilken GmbH (Hörvelsinger Weg 29 – 31, 89081 Ulm); Kreditinstitut: derzeit UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München); Marketingagentur: derzeit MAGENT GmbH – Agentur für visuelle Kommunikation (Eichkamp 11-13, 24116 Kiel); Datenvermittlungsdienstleister; Marktpartner (Netzbetreiber, Lieferanten und Messstellenbetreiber).
 Im Zusammenhang mit einer Forderung gegen den Kunden können personenbezogenen Daten des Kunden zudem an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zur Durchsetzung und/oder zum Einzug der Forderung sowie der Durchsetzung anderer begründeter rechtlicher Interessen für den Grundversorger erforderlich ist: Abtretungsbempfänger, Auskunftseien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, gesetzliche Betreuer, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Einwohnermeldeämter, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden, Rechtsanwälte. Darüber hinaus kann der Grundversorger die personenbezogenen Daten des Kunden an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.
- 9.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 9.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 9.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Dabei kann es sein, dass die personenbezogenen Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen den Grundversorger geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu 30 Jahren). Der Grundversorger speichert die personenbezogenen Daten des Kunden zudem, soweit und solange er dazu gesetzlich verpflichtet ist. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u.a. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfrist beträgt danach bis zu zehn Jahre.
 Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Grundversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 9.8 Der Grundversorger erhebt die personenbezogenen Daten des Kunden grundsätzlich direkt beim Kunden. Zusätzlich erhält der Grundversorger personenbezogene Daten durch die Nutzung seiner Produkte und Dienstleistungen. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Grundbücher, Handelsregister, Meldebehörden, Internet) oder von Dritten (z.B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten, Auskunftseien, Hausverwaltungen) in zulässiger Weise gewinnen darf.
- 9.9 Im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung hat der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 9.3) anzugeben, die ggf. für den Abschluss und die Erfüllung des Versorgungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Grundversorger gesetzlich verpflichtet ist. Ohne die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann der Versorgungsvertrag ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 9.10 Es findet zum Abschluss oder zur Erfüllung des Versorgungsvertrages keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DS-GVO statt.
- 9.11 Der Kunde hat gegenüber dem Grundversorger (vgl. Ziffer 9.1) jederzeit folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten:
- Recht auf Auskunft, ob bzw. welche Daten in welcher Weise verarbeitet werden (Art. 15 DS-GVO);

- Recht auf Berichtigung dieser Daten, wenn sie unrichtig und/oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung dieser Daten, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder wenn der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder wenn die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder wenn die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, dem der Grundversorger unterliegt, erforderlich ist (Art. 17 DS-GVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO);
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten, die der Kunde dem Grundversorger bereitgestellt hat (Art. 20 DS-GVO);
- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei durch den Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO);
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z.B. zur Erfüllung des Versorgungsvertrages) erforderlich ist.

Der Kunde kann auch anderen Verarbeitungen, die der Grundversorger auf ein berechtigtes Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Grundversorger wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, der Grundversorger kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Kopperpahl Allee 7, 24119 Kronshagen / Fax: 0431 – 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de.

10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft und ersetzen die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV vom 18.11.2015.

Anlage: Preisblatt

Preisblatt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Gültig ab dem 01.01.2020

	netto	brutto
I. Zu 2.2 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV / GasGVV)		
• Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung		
Je zusätzliche Abrechnung	19,00 €	22,61 €
Die Kosten der regulären jährlichen Jahresverbrauchsabrechnung sind bereits im jeweiligen Grundpreis der Allgemeinen Preise enthalten.		
II. Zu 6.2 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV / GasGVV)		
• Je einfaches Mahnschreiben	1,20 €	
• Je Mahnschreiben bei Versand per Einwurf-Einschreiben	3,40 €	
III. Zu 6.4 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlungsweise, § 16 StromGVV / GasGVV)		
• Je Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	
IV. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV / GasGVV)		
• Anfahrtkosten bei erfolglosem Versuch der Sperrung (bei Verschulden des Kunden)	32,00 €	
• Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)	40,00 €	
• Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)	60,00 €	71,40 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten (derzeit 19%); wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Eine Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Grund- oder Ersatzversorgung erfolgen grundsätzlich innerhalb der regulären Arbeitszeiten der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH (Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 – 16:30 Uhr sowie Mittwoch und Freitag 8:00 – 12:00 Uhr). Bei entsprechenden Leistungen außerhalb der regulären Arbeitszeiten und/ oder an Sonn- oder Feiertagen durch den Bereitschaftsdienst stellt der Grundversorger dem Kunden ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung, die der zuständige Netzbetreiber vom Grundversorger erhebt; der Grundversorger wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden Leistungsnachweis erbringen.

Dieses Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV ersetzt das bisher geltende Preisblatt mit Veröffentlichungsdatum 16.11.2018.